

Auszug aus der „Holsteiner Allgemeinen“ vom 11.06.2008

Bekanntmachung Nr. 46 / 2008 des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Horst für das Gebiet An den Eichen und Buchenweg;

hier: Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12. Dezember 2007 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Horst für das Gebiet An den Eichen und Buchenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 tritt mit Beginn des 12. Juni 2008 in Kraft. Alle Interessierten können die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 sowie die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.06, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst, den 3. Juni 2008

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Siebert
Amtsvorsteher

Die vorstehende Bekanntmachung ist am 11.06.2008 in der „Holsteiner Allgemeinen“ veröffentlicht worden.

Horst, den 12.06.2008

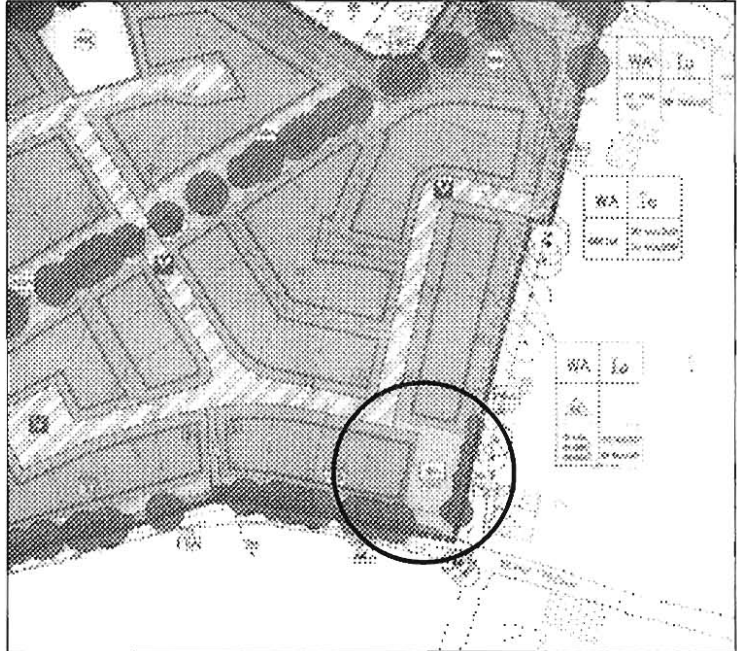
Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



GEMEINDE HORST (HOLSTEIN)

BEBAUUNGSPLAN NR. 7, 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG für einen Teil des Gebietes „An den Eichen und Buchenweg“

Übersichtskarte (Ausschnitt aus BP 7 mit Änderungsbereich; o. Maßstab)



Begründung 12.12.2007

Planverfasser im Auftrag
der Gemeinde Horst.

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Stepany

**1 Geltungsbereich
Planungserfordernis und
-voraussetzungen**

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung liegt in der südöstlichen Ecke des seit 1998 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr.7. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,17 ha.

Das betreffende Grundstück (Fl.st. 99/41) musste seinerzeit von der Bebauung ausgenommen werden, da in unmittelbarer Benachbarung Viehhaltung mit entsprechenden Geruchsemissionen betrieben wurde. Deshalb wurde diese Fläche als private Grünfläche „... mit einer Anbindung an die Planstraße festgesetzt, damit sie im Falle einer Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes in ein Wohngrundstück umgewidmet werden kann.“ (Wortlaut Begründung zum BP 7, S. 21)

Der emittierende landwirtschaftliche Betrieb wurde zwischenzeitlich aufgegeben, so dass auch dieses Grundstück einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden kann.

Die beiden angrenzenden Wohngrundstücke werden in den Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung einbezogen, um die Baugrenzen insgesamt dem neuen Planungsziel anpassen zu können.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

2 Planung und Festsetzungen

2.1. Allgemeines Wohngebiet

Das Flurstück 99/41 wird entsprechend der ursprünglichen Planungsabsicht nun auch als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Festlegung des Baufeldes erfolgt durch Verlängerung der bestehenden angrenzenden Baugrenzen. Die textlichen Festsetzungen des BP Nr.7 bzw. der 1. vereinfachten Änderung gelten unverändert fort.

**2.2. Private Grünfläche
„Knicksaum“**

Die auf den westlich angrenzenden rückwärtigen Grundstücksteilen festgesetzte 5 m tiefe private Grünfläche „Knicksaum“ wird auch auf dem neuen Wohngrundstück zum Schutz des südlichen bestehenden Knicks festgesetzt.

Horst (Holstein), den..... 3 0. 05. 08



Der Bürgermeister